



### Wichtige Hinweise für Eltern der Grundschulbetreuung:

Bitte beachten Sie, im Hinblick auf die **telefonische Erreichbarkeit**, dass bei Änderungen der (mobilen) Rufnummer die Grundschulbetreuung informiert wird.

#### **Eine Gebührenermäßigung ist möglich bei**

- Geburt eines Geschwisterkindes  
-> ein formloser Antrag auf Gebührenermäßigung mit Nachweis der Geburt (Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch) ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Laudenbach schriftlich zu stellen
- Eltern mit geringen Einkommen/Lohnersatzleistungen können eine Gebührenermäßigung bei der Gemeinde Laudenbach formlos beantragen (siehe auch Punkt 6 im Anmeldebogen).  
Alleinlebende mit einem Bruttojahreseinkommen bis 18.000,- € und Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften/Familien mit einem Bruttojahreseinkommen bis 36.000,- € erhalten 50% der jeweiligen Gebühr ermäßigt.  
Entsprechende Einkommensnachweise sind vorzulegen. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich der Gemeinde Laudenbach mitzuteilen.
- Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit beim Rhein-Neckar-Kreis einen Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Grundschulbetreuung zu stellen (-> Übernahme der Verpflegungskosten)  
-> die Anlage dieses Antrages (Bescheinigung der Verpflegungskosten) ist der Gemeinde Laudenbach zur Bestätigung vorzulegen  
-> der Bewilligungsbescheid des RNK ist der Gemeinde Laudenbach vorzulegen

#### **Gewünschte Änderung in der Betreuungsform und bei der Verpflegung**

Bitte geben Sie eine gewünschte Änderung in der Betreuungsform oder bei der Verpflegung rechtzeitig in der Grundschulbetreuung oder bei der Gemeinde Laudenbach bekannt. Diese muss mindestens 6 Wochen vorher bekannt gegeben werden (§5 Satzung Grundschulbetreuung).

### **Hinweise zum Zahlungsverkehr**

Die Gebühren für die Betreuung sowie das Verpflegungsentgelt in der Grundschulbetreuung werden zum Ersten eines Monats fällig. Bei den Zahlungen ist **für jedes Kind** das jeweilige Buchungszeichen für die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt anzugeben.

Sofern Sie per **Dauerauftrag** zahlen, ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Änderungen wie z. B. der Gebührenhöhe und des Buchungskennzeichens, dieser rechtzeitig geändert wird.

Sofern Sie sich für ein **SEPA Lastschriftmandat** entscheiden, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Gemeindekasse Laudenbach unter 0 62 01 / 70 02 - 52 oder per e mail an:

[gemeindekasse@gemeinde-laudenbach.de](mailto:gemeindekasse@gemeinde-laudenbach.de) . Bitte beachten Sie, dass auch hier **für jedes Kind** je Betreuungs – und Verpflegungskosten ein solches auszustellen ist.

**Buchungszeichen:** Grundschulbetreuung: 5.0314.XXXXXX.X, Verpflegung: 5.0414.XXXXXX.X

### **Ab 01.03.2020 tritt das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft**

Als Trägerin der Grundschulbetreuung ist die Gemeinde Laudenbach dazu verpflichtet beim Betrieb einer Gemeinschaftseinrichtung mit Kindern nach § 33 Nr. 1 ISfG den Impfstatus zu kontrollieren. Als Nachweis über den Masernschutz gilt der Impfausweis/-pass oder ein ärztl. Zeugnis, dass Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer mediz. Kontraindikation nicht geimpft werden kann (s. § 20 Abs. 8 S. 4 ISfG) oder eine Bestätigung von anderer staatl. Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, dass der Nachweis bereits vorgelegen hat (s. § 33 Abs. 9 ISfG). Die Nachweispflicht gilt für alle, die am 01.03.2020 bereits in der Einrichtung betreut werden bis 31.07.2022! Der Nachweis ist der Leitung der Grundschulbetreuung vorzulegen.

Kinder, die ab 01.03.2020 neu aufgenommen werden, müssen vor Aufnahme in der Einrichtung den Nachweis der Einrichtungsleitung vorlegen (§2 Nr. 15 ISfG).

Das **Betreuungsverhältnis endet automatisch** mit Ablauf des Schuljahres. Eine erneute Anmeldung für das kommende Schuljahr hat bis zum 15.03. eines Jahres zu erfolgen.

Stand: 23.02.2022, TA 480.83